

Die Europa-Universität Viadrina gewährleistet einen respektvollen Umgang mit trans\* und inter\* Studierenden und Mitarbeitenden.

### **A) Verwendung des selbstgewählten Namens**

Die Viadrina ermöglicht es grundsätzlich, dass trans\* und inter\* Personen ihren selbstgewählten Namen und die selbstgewählte Anredeform verwenden. Dazu gehört auch die Anrede mit Vor- und Nachname ohne geschlechtsspezifische Anrede oder eine geschlechtsneutrale Anrede.

1. Entscheidet sich eine betreffende Person für ein gerichtliches Verfahren zur Vornamens- und ggf. Personenstandsänderung, besteht mit Abschluss des Verfahrens eine eindeutige Dokumentenlage und der Name kann (wie auch bei einer Heirat oder anderen Namensänderung) ohne weiteres bei den entsprechenden Stellen der Viadrina geändert werden.
2. Die Viadrina verwendet den selbstgewählten Namen zudem auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren zur Vornamens- und ggf. Personenstandsänderung noch nicht abgeschlossen ist oder nicht angestrebt wird oder angestrebt werden kann. Eine Vorlage von rechtlichen Entscheidungen und medizinischen Gutachten wird hierbei nicht eingefordert, um den Effekt der Pathologisierung zu vermeiden. Stattdessen kann in diesem Fall zusammen mit der Vorlage eines amtlichen Dokuments (Lichtbildausweis, Reisepass, Führerschein etc.) der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (DGTI) verwendet werden, welcher den selbstgewählten Namen dokumentiert. Der Ergänzungsausweis ist mit dem Bundesinnenministerium abgestimmt. Der Ergänzungsausweis ersetzt die Vorlage eines amtlichen Dokuments jedoch nicht. Der Ergänzungsausweis soll insbesondere bei rechtlich relevanten Vorgängen wie Immatrikulationen und Arbeitsverträgen zur Anwendung kommen (<https://www.dgti.org/ergaenzungsausweis.html>). Zeugnisse können auf den im Ergänzungsausweis geführten Namen ausgestellt werden, versehen mit dem Hinweis "im Personenstandsregister eingetragen als...". Zur Nutzung des Ergänzungsausweises an der Viadrina existiert ein Informationsblatt, das betreffende Personen bei Bedarf nutzen können.
3. Kann der Ergänzungsausweis nicht beantragt werden (beispielsweise im Falle nichtdeutscher Staatsangehörigkeit), wird dennoch in allen Viadrina-internen Kommunikationskanälen der selbstgewählte Name und die selbstgewählte Anrede verwendet. Für den Studierendenausweis, offizielle Zeugnisse und Arbeitsverträge wird eine Lösung in Absprache mit der betreffenden Person gefunden. Möglich ist hier bspw. eine doppelte Namensführung und ein kurzes ergänzendes Schreiben unter Nutzung der dazu bereitgestellten Vorlage. Diese Vorlage lehnt sich an die Verwendung des DGTI-Ergänzungsausweises an und wird von der Gleichstellungsbeauftragten nach glaubhafter Versicherung durch die betreffende Person gegengezeichnet.

### **B) Anwendung von zweigeschlechtlichen Regelungen**

Für Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können und

deren Geschlechtereintrag im Personenstandsregister "divers" oder "keine Angabe" lautet, gilt zudem insbesondere bei Bewerbungsverfahren folgende Regelung: Sofern die betreffenden Personen von zweigeschlechtlichen Regelungen betroffen sind oder sein können, können sie einmalig und – unbeschadet einer späteren Änderung des Eintrags im Personenstandsregister – unwiderruflich entscheiden, ob sie gemäß den geschlechtsspezifischen Regelungen in Bezug auf das weibliche oder das männliche Geschlecht behandelt werden möchten. Dies folgt aus einer analogen Anwendung des Paritätsgesetzes des Landes Brandenburg.

Sie können dies im Rahmen von Bewerbungen oder Einstellungsverfahren gegenüber der Hochschulleitung erklären.

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen wird eine eindeutige Zuordnung über die Rentenversicherungsnummer gewährleistet.

### **C) Anpassung von Strukturen und Verfahren an der Viadrina**

Die Viadrina bemüht sich, ihre Dokumente und Verfahren fortlaufend so anzupassen, dass sie den Bedarfen von trans\* und inter\* Personen entgegenkommen, d.h., dass ein respektvoller Umgang gewährleistet wird und ein ungewolltes Outing vermieden wird. Damit erfüllt die Viadrina die Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2017 zum Personenstandsrecht zur sogenannten 3. Option ergeben.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vizepräsidentin für Chancengleichheit führen dazu Gespräche mit den Abteilungen und Bereichen, in denen Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Die Gleichstellungsbeauftragte organisiert Schulungen zur Sensibilisierung von Lehrenden und Verwaltungsmitarbeitenden und erarbeitet eine Handreichung zu dem Thema.

### **D) Kommunikation**

Die Viadrina informiert ihre Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form über diesen Beschluss, etwa durch ein Rundschreiben und Informationen auf der Webseite des Gleichstellungsbüros.